

Anlage 2

Erste Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Tangerhütte Nord-Ost“

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 15. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Nord-Ost“ vom 26.04.2001 wird hiermit für die nachfolgend näher beschriebenen Teilgebiete I und II aufgehoben.
- (2) Die Teilgebiete I und II umfassen alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Plan des Geltungsbereichs mit einer durchgehenden Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Flächen.
- (3) Der Plan des Geltungsbereichs vom 09.05.2016 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage „Geltungsbereich“ beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird nach § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den _____

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel